

Teilweiser Widerruf der bestehenden Zuteilungen von Rufnummern für Mobile Dienste (vormals: Rufnummern für öffentliche zellulare Mobilfunkdienste)

Mit Verfügung 5/2013, veröffentlicht in diesem Amtsblatt, wird der „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“ (Verfügung 11/2011 vom 23.02.2011) u.a. dahingehend geändert, dass ab dem 20.09.2013 die Antragsberechtigung erweitert wird und Rufnummernblöcke von einer Million Rufnummern zugeteilt werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere Abschnitt 5.1 „Nutzungsfrist“ neu gefasst und unter Abschnitt 5.4 eine Berichtspflicht eingeführt:

„5.1 Nutzungsfrist

Rufnummern für Mobile Dienste müssen innerhalb einer Frist von 180 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Zuteilung genutzt werden.

Bei RNB mit 1.000.000 Rufnummern, bei denen die Zuteilung nach dem 20.09.2013 und vor dem 20.03.2015 wirksam wird, beginnt die Frist erst zu laufen, wenn die allgemeine Nutzbarkeit der Rufnummern solcher Blöcke gegeben ist; sie beginnt jedoch spätestens am 20.03.2015 zu laufen.

Unter der „allgemeinen Nutzbarkeit“ wird verstanden, dass insbesondere:

- a) alle notwendigen Schnittstellen zur Nutzung von 1.000.000er Blöcken verfügbar sind,
- b) alle notwendigen unternehmensübergreifenden Vorbereitungen zur Portierung von Rufnummern aus diesen Blöcken von und zu allen Anbietern abgeschlossen sind und
- c) die Einhaltung des § 46 TKG für die danach Verpflichteten möglich ist.

Die Bundesnetzagentur stellt das Vorliegen der allgemeinen Nutzbarkeit von RNB mit 1.000.000 Rufnummern mittels einer Amtsblattverfügung fest.“

„5.4 Berichtspflicht zur allgemeinen Nutzbarkeit

Originäre Zuteilungsnehmer sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur auf Nachfrage über den Sachstand zur Vorbereitung der allgemeinen Nutzbarkeit von 1.000.000 RNB nach Punkt 5.1 zu berichten.“

Nach § 3 Absatz 2 TNV entscheidet die Bundesnetzagentur bei Änderungen des Nummernplans unter Berücksichtigung der Ziele der Regulierung nach § 2 Absatz 2 TKG und der Belange im Sinne des § 66 Absatz 4 Satz 3 TKG, ob und zu welchem Zeitpunkt bestehende Zuteilungen mit angemessener Übergangsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden.

Alle bestehenden Zuteilungen von Rufnummern für Mobile Dienste (vormals Rufnummern für öffentliche zellulare Mobilfunkdienste) werden mit Wirkung zum 20.09.2013 um die Regelungen der Verfügung 5/2013 insoweit ergänzt, als dass die Berichtspflicht nach Abschnitt 5.4 und das Verständnis zur allgemeinen Nutzbarkeit nach Abschnitt 5.1 Absatz 3 auf sie Anwendung finden.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Berichtspflicht auch für die bisherigen Zuteilungsnehmer bereits ab Einführung der Zuteilung von Rufnummernblöcken zu einer Million und der erweiterten Antragsberechtigung gilt. Der teilweise Widerruf ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Es obliegt in erster Linie den derzeitigen originären Zuteilungsnehmern, die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu einem Herbeiführen der allgemeinen Nutzbarkeit zu ergreifen, weil sie als Mobilfunknetzbetreiber - historisch bedingt - ein Portierungsregime aufgebaut

haben und dies derzeit betreiben und über einen wesentlichen Teil der notwendigen Schnittstellen verfügen. Die Berichtspflicht ist eine Maßnahme, die Umsetzung regulatorisch zu begleiten und der Bundesnetzagentur zu ermöglichen, die neuen Zuteilungsnehmer im Umstellungszeitraum verlässlich über den Sachstand der Umsetzung zu unterrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Dabei sind die Hinweise auf der Internetseite – www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“ zu beachten.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.